OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603416/2/SE/Mu

Datum:
Linz, 24. Februar 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von L.H., X, W., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 25. November 2019, GZ: VStV/919300992637/ 2019, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nach der Wortfolge „Datum/Zeit:“ die Wörter „mit Ablauf des“ eingefügt werden und die nach dem Datum „01.08.2019“ angeführte Uhrzeit „17:26 Uhr“ zu entfallen hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. November 2019, GZ: VStV/919300992637/2019, wurde L.H., X, W. (im Folgenden: Beschwerdeführer), eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 2 Tagen und 12 Stunden verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Polizeikommissariat Wels vom 15.07.2019 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 19.04.2019 um 17:26 Uhr, in W, R Kreuzung S, Richtung Norden gelenkt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer keine Lenkerauskunft erteilt habe.

Im Zuge der Strafbemessung seien zwei einschlägige Verwaltungsstrafen straferschwerend zu werten gewesen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen (Einkommen: 2.000 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten). Die Strafhöhe sei daher tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 28. November 2019, erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist mit E-Mail vom 30. November 2019 das Rechtsmittel der Beschwerde und verweist darin auf den Sachverhalt des beigelegten E-Mails vom 17. August 2019. Mit diesem E-Mail erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafverfügung vom 12. August 2019, GZ: VStV/919300992637/2019, und gab darin lediglich an, dass er auf das Lenkerauskunftsersuchen vom 15. Juli 2019, welches er am 18. oder 19. Juli 2019 erhalten habe, reagiert habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 4. Dezember 2019, eingelangt am 5. Dezember 2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

(Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenem Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 15. Juli 2019 in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X am 19. April 2019 um 17:26 Uhr in W, R Krzg. S, Richtung Norden, verwendet hat oder die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.
Diese Aufforderung zur Lenkererhebung hat der Beschwerdeführer am 18. Juli 2019 persönlich übernommen.
Die zweiwöchige Frist endete mit Ablauf des 1. August 2019.

Am 2. August 2019 teilte der Beschwerdeführer um einen Tag verspätet per E-Mail mit, dass er sich aktuell nicht mehr daran erinnern könne, wer sein Fahrzeug zum Vorfallszeitpunkt verwendet habe. Er habe es nicht gelenkt. Außerdem sei er Deutscher und gebe es in Deutschland eine Fahrerhaftung, aber keine Halterhaftung. Zudem verweise er auf sein Aussageverweigerungsrecht bei enger Verwandtschaft.

Da der Beschwerdeführer damit innerhalb der gesetzlichen Frist keine Auskunft erteilte und auch keine Person, die die Auskunft erteilen hätte können, namhaft gemacht hat, wurde über ihn die Strafverfügung vom 12. August 2019, GZ: VStV/919300992637/2019, erlassen.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 17. August 2019 bei der belangten Behörde rechtzeitig Einspruch und gab darin lediglich an, dass er auf das Lenkerauskunftsersuchen vom 15. Juli 2019 noch vor der Erlassung der Strafverfügung reagiert habe. Als Beweis dazu fügte er das E-Mail vom 2. August 2019 an. Wie bereits zuvor dargelegt wurde, führte er in diesem Schriftsatz hinsichtlich der Lenkerbekanntgabe lediglich aus, dass er sich

nicht mehr daran erinnern könne, wer sein Fahrzeug verwendet habe. Er sei es nicht gewesen.

Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten.

II.3. Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges ist und er im Rahmen der Lenkerauskunft innerhalb der gesetzlichen Frist keine Person, die zum vorliegenden Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt hat, unter Anführung der Wohnadresse bekanntgegeben hat.
Aus der im Akt einliegenden Hinterlegungsanzeige hat sich allerdings eindeutig ergeben, dass die zweiwöchige Frist zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers mit 1. August 2019 geendet hat und der Beschwerdeführer erst am 2. August 2019 mit E-Mail, und somit außerhalb der Frist um einen Tag verspätet, darauf reagierte, ohne allerdings einen Lenker oder eine auskunftspflichtige Person bekanntgegeben zu haben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in geltenden Fassung lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat [...] Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; [...] Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[...]“

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255). Insofern wurde auch in dem – dem Beschwerdeführer zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht Verfügung gestellten – Bekanntgabeformular für § 103 Abs. 2 KFG 1967 gefordert anzugeben, wo der Lenker wohnhaft ist.

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der zweiwöchigen Frist keine konkrete Person namhaft gemacht, die zum angeführten Zeitpunkt sein Kraftfahrzeug gelenkt hat oder die Auskunft darüber erteilen hätte können.

Gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG 1967 müssen Auskünfte im Sinne dieser Gesetzesstelle den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist (objektiv) schon dann erfüllt, wenn eine der beiden geforderten Qualifikationen der Lenkerauskunft (Name und/oder Adresse) nicht stimmen (vgl. VwGH 20.9.1989, Zl. 89/03/0068). Da der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzlichen Frist keine Person namhaft gemacht hat, hat er somit § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 objektiv erfüllt.

Hinsichtlich seinem Vorbringen, dass er noch vor der Erlassung der Strafverfügung vom 12. August 2019, GZ: VStV/919300992637/2019, auf das Lenkerersuchen der belangten Behörde reagiert habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass das nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 strafbare Verhalten darin liegt, dass er als Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzten Frist keine Auskunft erteilt hat. Eine nach Ablauf der Frist vorgenommene Lenkerauskunft durch den Auskunftspflichtigen vermag darin nichts zu ändern; auch, wenn diese nur um einen Tag verspätet bei der belangten Behörde eingebracht wurde. Ferner wurde diese ohnedies, wie bereits zuvor dargetan, nicht im Sinne der Gesetzesstelle des § 103 Abs. 2 KFG 1967 erfüllt, weil von ihm nur lapidar geäußert wurde, sein Fahrzeug nicht gelenkt zu haben und sich auch nicht mehr daran erinnern habe können, wer dieses

verwendet habe. Eine erteilte Lenkerauskunft hat jedoch richtig zu erfolgen, indem ein Lenker bekanntgegeben oder eine Person namhaft gemacht wird, die die Auskunft erteilen hätte können.

Wenngleich der Beschwerdeführer deutscher Staatsangehöriger ist und sein Kraftfahrzeug in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist, so kann er sich nicht mit Erfolg auf sein in seinem Heimatstaat anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist, wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten.

III.3. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigen Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon im Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen. Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass durch

die nicht den Vorschriften erteilte Lenkerauskunft des Beschwerdeführers eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddelikts nach der „Straßenverkehrsordnung“ (Missachtung des Rotlichtes der Verkehrssignalanlage) nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass von der belangten Behörde auch bereits zwei rechtskräftige einschlägige Verwaltungsstrafen als straferschwerend gewertet wurden. Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus spezialpräventiver Sicht in der entsprechenden Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Ergebnis erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass jederzeit eine Lenkerauskunft erteilt werden kann und gegebenenfalls die notwendigen Vorkehrungen für die Erteilung einer Lenkerauskunft getroffen werden müssen, von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Dem Straferkenntnis der belangten Behörde war keine Rechtswidrigkeit anzulasten, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

## IV. Verfahrenskostenbeitrag (zu Spruchpunkt II.):

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer